



**Ulrike KÖNIGSBERGER-LUDWIG**

LANDESRÄTIN FÜR SOZIALE VERWALTUNG,  
GESUNDHEIT UND GLEICHSTELLUNG

**Landtag von Niederösterreich**

Landtagsdirektion

Eing.: 30.04.2024

Zu Ltg.-**379/XX-2024**

Herrn  
Landtagspräsidenten  
Mag. Karl Wilfing

Im Hause

St. Pölten, am 30.04.2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Landtags-Anfrage der Abgeordneten Mag. Silvia Moser, MSc  
betreffend „Pflegekinder und Pflegefamilien in Niederösterreich“, Ltg.-379/XX-  
2024, vom 19.03.2024, darf ich wie folgt informieren:

**1. Wie viele Pflegekinder aus Wien sind mit 31.03.2024 bei Pflegeeltern in NÖ untergebracht?**

308

**2. Wie viele Pflegeeltern aus NÖ haben mit 31.03.2024 Pflegekinder aus Wien?**

266

**3. Aus welchen Gründen wurden die gesetzlich vorgeschriebenen jährlichen Kontrollen der Pflegekinder in den Jahren 2018-2022 nicht durchgeführt?**

Grundsätzlich wurden die vorgegebenen Kontrollen durchgeführt. Lediglich in Ausnahmefällen fanden die Kontrollen nicht entsprechend dem vorgegebenen Intervall statt. Gründe hierfür waren die spezifischen Umstände in der

Pandemiezeit; speziell im Jahr 2018 Fälle, in denen die Obsorge für ein Pflegekind an das Land NÖ übertragen wurde und zunächst die Zuständigkeit geprüft wurde; aber auch jene Fälle, in denen bereits eine „Unterstützung der Erziehung“ (Erziehungshilfe) in der Pflegefamilie etabliert war und dadurch bereits ein detaillierterer Einblick in die Pflegefamilie bestand, wodurch eine zusätzliche jährliche Kontrolle aus Sicht der Behörde nicht mehr erforderlich war.

#### **4. Wurden die gesetzlich vorgeschriebenen jährlichen Kontrollen der Pflegekinder im Jahr 2023 durchgeführt? Wenn nein, warum nicht?**

Grundsätzlich wurden auch im Jahr 2023 die vorgegebenen Kontrollen erledigt. Ausnahmen begründen sich bei im Jahresverlauf erlangter Volljährigkeit der Pflegekinder. Ebenso dazu zählen Fälle, in denen zwar die Aufsicht erfolgte, aber das Schriftstück erst im darauffolgenden Aufsichtsjahr übermittelt wurde. Weiters werden Fälle genannt, in denen bereits eine „Unterstützung der Erziehung“ (Erziehungshilfe) in der Pflegefamilie etabliert war, ein detaillierterer Einblick in die Pflegefamilie bestand und aus Sicht der Behörde keine zusätzliche jährliche Kontrolle mehr notwendig war. Ebenso wurde berichtet, dass bei bereits erfolgten Hausbesuchen zur Erstellung von gerichtlichen Stellungnahmen ebenso eine zusätzliche Kontrolle nicht mehr erforderlich war.

#### **5. Werden bei den Kontrollbesuchen der NÖ Pflegeaufsichtsbehörden Unterschiede in der Häufigkeit und Abwicklung zwischen Pflegefamilien mit Pflegekindern aus Wien und NÖ gemacht?**

Bei der Durchführung der Pflegeaufsicht besteht kein Unterschied zwischen NÖ Pflegekindern und Pflegekindern aus anderen Bundesländern.

#### **6. Welche Maßnahmen wurden im Amt der NÖ Landesregierung getroffen, um die jährlichen Pflegeaufsichten für alle Wiener Kinder in NÖ Pflegefamilien sicherzustellen?**



Es bestehen für alle in Niederösterreich wohnhaften Pflegekinder (somit auch für Wiener Pflegekinder) dieselben gesetzlichen Vorgaben, Handlungsanleitungen der Fachabteilung sowie risikobasierte Fachaufsichten an den

Bezirksverwaltungsbehörden.

Unabhängig davon ist zu betonen, dass Grundvoraussetzung für eine funktionierende Pflegeaufsicht allerdings die Information über die Begründung eines Pflegeverhältnisses zwischen einer NÖ Pflegefamilie und einem Kind aus einem anderen Bundesland (etwa einem Wiener Pflegekind) ist.

### **7. Wurden grundsätzliche Änderungen in der Vorgehensweise von bundesländerübergreifenden Pflegeverhältnissen getroffen?**

Abgesehen von einer grundsätzlichen bundesländerübergreifenden Verständigung im Jahr 2021 über die Kostentragung im Zusammenhang mit dem Übergang von Zuständigkeiten bei Voller Erziehung gab es keine grundsätzlichen Änderungen in der Vorgehensweise bei bundesländerübergreifenden Pflegeverhältnissen.

### **8. Wie wird die Eignung von Familien als Pflegefamilien geprüft? Gibt es ein standardisiertes Vorgehen?**

Für die Beurteilung der Eignung von Pflegepersonen ist ein standardisiertes Vorgehen vorgesehen. Grundlagen hierfür sind § 59 NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz, die Vorschrift „Eignungsbeurteilung von potentiellen Pflegepersonen, nahen Angehörigen sowie Kontaktpersonen“ und das Handbuch „Leistungen und Ablaufdarstellungen des Fachgebietes Sozialarbeit im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe“ (Stand 01.08.2023).

### **9. Gibt es für Pflegefamilien, die Kinder aus Wien aufnehmen, eine andere oder zusätzliche Eignungsprüfung?**

Für Pflegepersonen, welche Kinder aus anderen Bundesländern aufnehmen wollen, gibt es kein gesondertes Prüfverfahren. Die Eignungsprüfung ist über alle Bundesländergrenzen hinweg einheitlich geregelt.

### **10. Gibt es zurzeit in NÖ einen Mangel an Pflegefamilien?**



Der Bedarf an Pflegefamilien ist naturgemäß immer hoch. Derzeit ist ein leichter Rückgang an Bewerbern zu vermerken. Es wäre wünschenswert, künftig mehr Pflegefamilien für Kleinkinder ab vier Jahren zu haben.

**11. Wie lange dauert es durchschnittlich von der Zulassung einer Familie als Pflegefamilie bis zur Übernahme eines Pflegekindes?**

Die Dauer liegt in der Regel bei durchschnittlich 6 bis 10 Monaten; es kann allerdings im Einzelfall zu längeren Wartezeiten kommen. Bei der Vermittlung eines Pflegekindes wird auf die Notwendigkeit der „Passung“ hingewiesen. Das bedeutet, dass die Auswahl der Pflegewerberinnen und Pflegewerber sich nach den jeweiligen Bedürfnissen des zu vermittelnden Pflegekindes richtet.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Königsberger-Ludwig, e.h.

